

# Aus dem Protokoll der Baudirektion

des Kantons Zürich

2822/1922  
2623, 2813/1923

2865

vom 17. Dez. 1923

G 2 1 .

Küsnacht.

Gemeinderat bzw. Terlinden & Cie.

Bewilligung einer Landanlage an Terlinden & Cie.

\*\*\*\*\*

A. Mit Zuschrift ohne Datum (Poststempel vom 28. August 22) ersucht der Gemeinderat Küsnacht um die Bewilligung zur Erstellung einer Landanlage im Seegebiet zwischen den Liegenschaften Kat.Nrn. 857 & 858, in Goldbach - Küsnacht.

B. Gegen das im Amtsblatt Nr. 72 vom 8. September 1922 verschriftete ausgeschiedene Gesuch erhob laut Zuschrift des Statthalteramtes Meilen vom 7. Oktober 1922 das Konkursamt Küsnacht als Verwalterin der Konkursmasse von Dr. Charles L. Hartmann - Thouvenin, zur Wahrung der Interessen <sup>der</sup> auf den Kat.Nrn. 857 & 2042 versicherten Grundpfandgläubiger, sowie des künftigen Erwerbers der in Betracht kommenden Grundstücke Einsprache mit Schreiben vom 11. September 1922.

C. Mit Zuschrift vom 25. Oktober 1923 legt der Gemeinderat Küsnacht einen am 13. Oktober 1923 datierten Vertrag vor mit der Firma Terlinden & Cie., welche mit Dr. med. Fritz Küng die <sup>ander</sup> interessierten Erstellung der Landanlagen ~~xxxxxxx~~ Grundstücke aus der Konkursmasse von Hartmann erworben hat. Nach diesem Vertrag zieht der Gemeinderat sein Konzessionsgesuch zurück und die Firma Terlinden & Cie. wird verpflichtet, die Bewilligung für eine Landanlage in grösserer Ausdehnung, nämlich von Kat. Nr. 858 ( Dr. Küng ) bis zur im Bau begriffenen Anlage der Gemeinde (Konzession vom 30. April 1919) einzuholen, die Ufermauer innert Jahresfrist zu erstellen und der Gemeinde die Ablagerung von Kehrriech etc. zu gestatten. Die Gemeinde hat den für die Verbreiterung der Seestrasse erforderlichen ca. 3.5 m breiten Landstreifen zu entschädigen und auf jede weitere Abtretung, soweit solche in der Konzession

vom 27. Oktober 1920 für Hartmann vorgesehen war, zu verzichten, wogegen Terlinden - Hintermeister einer Wohltätigkeitsinstitution der Gemeinde Küssnacht ein Legat von 5000 Fr, zuwenden will.

D. Mit gemeinsamer Eingabe vom 15. November 1923 bewerben sich - unter Benutzung der abgeänderten Pläne des Gemeinderates - Terlinden & Cie. um die Konzession für die oben erwähnte Landanlage und Dr. F. Küng um die Bewilligung für ein an diese Landanlage anstossendes Boothaus.

Der Kantonsingenieur berichtet :

1) Als im Jahre 1919, das Konzessionsgesuch von Dr. Hartmann für eine Landanlage auf der in Frage kommenden Uferstrecke vorlag, wurde versucht, wenigstens einen Teil der letzteren für die Öffentlichkeit dauernd zugänglich zu erhalten. Die Verhandlungen mit Dr. Hartmann führten aber nicht zu dem erwünschten Ziel. Immerhin konnte die Reduktion seiner Seefront von 56 m auf 50 m zugunsten der Landanlage der Gemeinde (Konzession vom 30. April 1919) erwirkt werden. Ausserdem wurde in der Konzession für Hartmann die unentgeltliche Abtretung eines 3.8 m breiten Landstreifens von Kat. Nr. 857 für die Verbreiterung der Seestrasse gefordert, sowie unentgeltliche Abtretung des von der Landanlage erforderlichen Gebietes für allfällig spätere weitere Verbreiterungen und für eine allfällige Quasistrasse, Quasianlagen etc. ausbedungen.

Hartmann bemühte sich nachträglich ohne Erfolg, die Aufhebung dieser Bedingungen durchzusetzen (Reg. Beschl. 2733 vom 2. Sept. 1921), geriet dann in Konkurs, bevor er die Konzessionsgebühr bezahlt hatte und die Konzession für die Landanlage wurde durch Verfügung Nr. 2000 vom 3. Juli 1922 ausser Kraft gesetzt.

2) Leider versäumte der Gemeinderat Küssnacht die günstige Gelegenheit, an der Konkursant von Dr. Hartmann das kleine Ufergrundstück Kat. Nr. 857 zu erwerben, was die unter Ziffer 1 erwähnten Bestrebungen so ausserordentlich gefördert hätte. Es geriet

also in den Besitz von Terlinden & Cie. und nach dem Vertrag mit dieser Firma will der Gemeinderat gegen das in Aussicht gestellte Legat und die Erlaubnis Kehrriecht etc. abzulegen endgültig auf die Erweiterung der Landanlage und auch auf wichtige Vorteile, wie sie in der Konzession für Dr. Hartmann vorgesehen waren, verzichten. Nach § 8 des Strassengesetzes vom 20. August 1893 ist Neubau und Korrektion der Strassen I. Kl. Sache des Staates, nach § 13 des - selben Gesetzes die Anlage von Trottoiren etc. Sache der Gemeinden. Mit der Anlage des westlichen Trottoirs an der Seestrasse wird auf Rechnung des Staates auch eine Verbreiterung der Fahrbahn verbunden sein; eine solche könnte auch eventuell später wieder in Frage kommen. Die Bedingung zugunsten einer Quaistrasse, (männlich) von Quaianlagen etc. wird seit 1896 systematisch in alle Bewilligungen für Landanlagen zwischen der Stadtgrenze und dem Horn Küsnacht aufgenommen. Es könnte zu unliebsamen Konsequenzen führen und entspräche nicht dem Sinne von § 60 des Wasserbaugesetzes, wenn die zur Wahrung der öffentlichen Interessen als notwendig erachteten Konzessionsbedingungen losgekauft werden könnten.

3) Nach dem von Terlinden & Cie. eingereichten Plane soll die seeseitige Begrenzung der Landanlage nicht mehr wie beim Projekt Hartmann mit den Ufermauern von Kat.Nr. 858 (jetzt Dr.Küng) und der Gemeindeflucht eine Flucht bilden, sondern 5 m weiter in den See vorgeschoben werden. Diese Abänderung ist wasserbaupolizeilich zulässig, im Interesse einer gleichmässigen Uferlinie aber nicht erwünscht.. Die Versuche, den Gesuchsteller zur Aufgabe der Aenderung zu veranlassen, scheiterten; er macht geltend, dass nach der Landabtretung zur Seestrasse, die Bautiefe der Anlage bei Ausführung des reduzierten Projektes nicht mehr genügend wäre. Die erweiterte Anlage beansprucht 1460 m<sup>2</sup> Seegebiet; die Gebühr hierfür erscheint mit Fr. 3.50 pro m<sup>2</sup> angemessen. Terlinden & Cie. haben den Vertrag mit dem Gemeinderat Küsnacht unterzeichnet unter der Voraussetzung, dass die Gebühr wie in der Konzession von Dr. Hartmann (27.Okt.20) auf 3 Fr. festgesetzt werde. Es dürfte gleichwohl

die höhere Gebühr angenommen werden, dagegen die Fläche des von Kat. Nr. 857 und der neuen Landanlage für die nächste Strassenverbreiterung benötigten Landstreifens ( $56 \text{ m} \times 3,8 \text{ m} = 213 \text{ m}^2$ ) für die Berechnung ~~ausser Betracht~~ <sup>in Abzug kommen.</sup> fallen. Durch die Ausschreibung der Gesuche von Dr. Hartmann und der Gemeinde sind die rechtlichen Verhältnisse so abgeklärt worden, dass eine neue Ausschreibung nicht für nötig erachtet wird, nachdem der Eigentümer der übrigen ehemals Dr. Hartmann zustehenden Liegenschaften Dr. F. Künig durch Erklärung vom 29. Oktober <sup>und 8. Dezember</sup> 1923 und Unterzeichnung der dem Konzessionsgesuche zu Grunde liegenden abgeänderten Pläne des Gemeinderates seine Zustimmung gegeben hat. Das in den gleichen Plänen eingezeichnete Boothaus von Dr. Künig ist wasserbaupolizeilich nicht zu beanstanden; es ist hierfür eine besondere Konzession aufzustellen.

Auf Antrag des Kantonsingeneurs  
v e r f ü g t die Baudirektion :

I. Der Firma Terlinden & Cie. in Küssnacht wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache des Inhabers der Bewilligung wäre, in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 bewilligt, gemäss abgeändertem Plane (blaue Linien) im Seegebiet bei Goldbach - Küssnacht, anstossend an die im Bau begriffene Anlage der Gemeinde (Konzession vom 30. April 1919), an Kat. Nr. 857 & 858, sowie an einen 3.8 m breiten Streifen aufgefüllten Seegebietes längs der Seestrasse, eine Landanlage zu erstellen.

II. Es gelten die Vorschriften : Nr. 8, 9, 10, 12, 13, 14 und die ins Grundbuch einzutragenden Bedingungen Nr. 18, 19, 21, 22, 23, 24, 26 & 28 der beigelegten " Vorschriften & Bedingungen für Seebauten von 1921 " ferner folgende Bedingungen :

Die Gemeinde Küssnacht hat das Recht nach Fertigstellung der Ufermauer im Gebiet der Landanlage unentgeltlich Kehricht <sup>abzu</sup>zulagern, immerhin nur, so, dass die Nachbarschaft durch üble Gerüche nicht be-

III. Mit der Annahme dieser Konzession verpflichtet sich die Firma Terlinden & Cie., von ihrem Grundstück, Ka.t.Nr. 357, einen 3,8 m breiten Streifen längs der Seestrasse sofort unentgeltlich an den Staat abzutreten. Dieser Streifen ist zugleich mit dem zwischen der bewilligten Landanlage und der Seestrasse vorbehaltenen Seegebiet dem öffentlichen Strassengebiet zuzumarken. Die Vermarkung - & Mutationskosten übernimmt der Staat.

IV. Die Ufermauer ist innert Jahresfrist und die Landanlage überhaupt bis Ende 1933 zu vollenden.

V. Der Baudirektion ist eine Bescheinigung über den in Disp. II verlangten Eintrag ins Grundbuch bis spätestens drei Wochen nach Empfang des Zeugnisses über die vollendete Anlage zuzustellen.

VI. Für das Seegebiet (1460 m<sup>2</sup> - 213 m<sup>2</sup> = 1247 m<sup>2</sup>) ist bis 31. Januar 1924\* eine Gebühr von Fr. 4364.50 zu bezahlen.  
\*an die Staatskasse,

VII. Das Konzessionsgesuch des Gemeinderates Küsnacht vom 28. August 1922 (Poststempel) wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben und die Bewilligung der Gemeinde für die kleine Landanlage ausserhalb Kat. Nr. 357 (Verf. 3275 vom 26. Oktober 1920) aufgehoben.

VIII. Mitteilung an die Firma Terlinden & Cie. in Goldbach - Küsnacht und an den Gemeinderat Küsnacht<sup>ge</sup> unter Beilage der "Vorschriften und Bedingungen für Seebauten von 1921" sowie des Plandoppels an erstere, ferner je unter Bezug der Hälfte der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von 60 Fr., an die Staatskasse, den Rechnungsekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 17. Dez. 1923

Für getreuen Auszug ;

Der Sekretär 